

Amtsgericht Hannover
Volgersweg 1

30175 Hannover



Bei Brief/Zahlung/Anruf angeben:

Kopka J. Eggers
634/07AF06/7/kaD11/31625
Bad Nenndorf, den 06.12.2007

Klage

der Frau Regine Kopka, Hasenpfad 4, 31542 Bad Nenndorf,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: RAe. Brandes, Böttcher & Fedler,
Hauptstr. 15, 31542 Bad Nenndorf

gegen

Firma Eggers Automobile GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Heinz-Dieter Eggers, Vahrenwalder Str. 35, 30165 Hannover,

- Beklagte -

wegen: Schadensersatz

Streitwert: 1.152,86 €

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen, wie folgt zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.152,86 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab 24.08.2007 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Im Übrigen werden die Anträge gem. § 331 Abs. 3 ZPO sowie § 307 Abs. 2 ZPO vorsorglich gestellt.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Rechtsstreit begehrt die Klägerin von der Beklagten Schadensersatz aus einem Kaufvertrag eines gebrauchten Fahrzeugs, welches die Klägerin bei der Beklagten am 24.03.2007 erworben hat. Konkret kaufte die Klägerin einen Pkw Daimler-Benz E 270 TCDI zum Gesamtbetrag von 16.950,00 €.

- Beweis:**
1. Kaufvertrag vom 24.03.2007 in Kopie - Anlage K 1 -
 2. Rechnung der Beklagten vom 24.03.2007 in Kopie - Anlage K 2 -

Der "Altwagen" der Klägerin wurde mit 7.500,00 € in Zahlung genommen, so dass noch ein Restbetrag von der Klägerin in Höhe von 9.450,00 € zu zahlen war, der auch unstreitig von der Klägerin gezahlt worden ist.

Im Zuge des Kaufvertrages und Besichtigung des Fahrzeugs wurde der hier in Rede stehende Gebrauchtwagen Daimler-Benz E 270 TCDI auch vom TÜV Nord einem sogenannten GebrauchtwagenCheck unterzogen. Der TÜV Nord hat insoweit ein Kurzgutachten zu der Nr. 26649224659002 mit Datum vom 08.03.2007 durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Ralf Schöffski erstellt.

- Beweis:**
- Gutachten-Nr. 26649224659002 des TÜV Nord vom 08.03.2007
in Kopie - Anlage K 3 -

Unter der Überschrift "Fahrzeugdaten" wurde vom TÜV Prüfer festgehalten, dass die Bereifung des Fahrzeugs auf beiden Achsen für jeden Reifen noch 5 mm Restprofil beträgt. Das Reserverad wurde extra ausgewiesen und wurde mit 8 mm Profiltiefe festgehalten.

- Beweis:**
- W. o.

Im Abschlusssatz hat der TÜV Sachverständige weiter festgehalten, dass insgesamt ein gepflegter Gesamtzustand vorliegen soll.

Beweis: W. o.

Das Ergebnis der Prüfung besagt auch, dass der Allgemeinzustand dem Alter und der Laufleistung entspricht. Einschränkungen unter der nächsten Überschrift "Karosserie/Lackierung" gab es seitens des TÜV Prüfers hinsichtlich der Bereifung und der Bremsanlage nicht.

Beweis: W. o.

Auftraggeber des GebrauchtwagenChecks beim TÜV Nord war seinerzeit die Beklagte vor dem Hintergrund des anstehenden Verkaufs des Fahrzeugs an die Klägerin und festzuhalten ist auch, dass der TÜV Sachverständige, der nachbenannte Zeuge Dipl.-Ing. Ralf Schöffski, das hier in Rede stehende Fahrzeug persönlich in Augenschein genommen hat. Er hat eigenhändig die Profiltiefe an den einzelnen Rädern des Fahrzeugs untersucht und sich auch ansonsten von dem Gesamtzustand des Fahrzeugs überzeugt - auffällige Mängel, wenn nicht im Protokoll festgehalten, hätte der TÜV Sachverständige im Protokoll festgehalten, so insbesondere mangelnde Profiltiefe der Bereifung oder auch verschlissene Bremsscheiben.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dipl.-Ing. Ralf Schöffski, zu laden über den
TÜV-Nord, Am TÜV 1, 30519 Hannover

Sowohl die Dicke der Bremsscheiben als auch die Profiltiefe eines Reifens ist für einen TÜV Sachverständigen im Rahmen eines GebrauchtwagenChecks eine Prüfposition die ohne größeren - insbesondere Montageaufwand - vor Ort erfolgen kann und Eingang in das Protokoll des GebrauchtwagenChecks findet.

Beweis: W. o.

Seitens der Beklagten wurde das Fahrzeug an die Klägerin übergeben mit einem Tachostand von gut 111.000 km.

Beweis: Kaufvertrag vom 24.03.2007 in Kopie - Anlage K 1 -

Am 09.08.2007 nach rund 1.000 gefahrenen Kilometern musste die Klägerin das Fahrzeug in die Mercedes-Benz Fachwerkstatt bringen. Hintergrund waren an der Vorderachse völlig verschlissene Bremsscheiben und zwei abgefahrte Reifen von 0 bis 2 mm Profil. Die Klägerin hat für die beiden Reparaturpositionen einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.152,86 € beim Autohaus Halm gemäß Rechnung vom 09.08.2007 zum Ausgleich gebracht.

Beweis: Rechnung des Autohauses Halm vom 09.08.2007 in Kopie - Anlage K 4 -

Der Mitarbeiter im Kundendienst des Autohauses Halm, der nachbenannte Zeuge Maczey wird bekunden können, dass sich die Bremsanlage in einem absolut verschlissenen Zustand befand und das auch sämtliche Reifen des Fahrzeugs längstens die Verschleißgrenze erreicht hatten.

Beweis: Zeugnis des Herrn Maczey, zu laden über das Autohaus Halm GmbH, Robert-Bosch-Str. 1, 30989 Gehrden

Vor dem Hintergrund einer anstehenden längeren Urlaubsfahrt, die die Klägerin mit der Familie antreten wollte, war die durchgeführte Reparaturmaßnahme in vollem Umfange nötig. Das Fahrzeug befand sich in einem nicht verkehrssicheren Zustand - dies gut 1.000 km seit Kauf bei der Beklagten.

Beweis: Zeugnis des Herrn Maczey, b. b.

Zwischen den Parteien des Rechtsstreits ist unstreitig, dass der Gebrauchtwagen Mercedes Benz E 270 TCDI mit Reifen gemäß dem GebrauchtwagenCheck des TÜV Nord vom 08.03.2007 und mit ordnungsgemäß funktionierender Bremsanlage hätte übergeben werden müssen.

Technisch ist es nicht denkbar bzw. nicht nachvollziehbar dass rund 1.000 km nach Übergabe des Fahrzeugs sich die Reifen in einem vollkommen abgefahrenen Zustand befinden und auch die Bremsanlage restlos an der Vorderachse verschlissen ist.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Maczey, b. b.
2. Zeugnis des Herrn Dipl.-Ing. Schöffski, b. b.
3. Sachverständigengutachten

Auf die E-Mail der Klägerin vom 07.08.2007 bzw. die Frage der Klägerin, wo das vom TÜV festgestellte Reifenprofil von 5 mm auf allen Reifen geblieben ist, hat die Beklagte durch den Geschäftsführer ausweichend antworten lassen.

Beweis: E-Mail Korrespondenz vom 07.08.2007 in Kopie - Anlage K 5 -

Mit Schreiben vom 13.08.2007 wurde die Beklagte unter Fristsetzung auf den 23.08.2007 aufgefordert, die Gesamtschadenssumme in Höhe von 1.152,86 € zum Ausgleich zu bringen.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 13.08.2007 in Kopie - Anlage K 6 -

Die Beklagte hat jegliche Zahlungen mit Schreiben vom 22.08.2007 abgelehnt und in der Begründung ausgeführt, es handelt sich um Verschleißteile. Offensichtlich hat die Beklagte in ihre Überlegungen nicht mit einbezogen, dass ein Verschleiß weder an den Reifen noch

an der Bremsanlage in der hier eingetretenen Form nach rund 1.000 km nach Übergabe technisch nicht möglich ist.

Die Klägerin kann daher nur vermuten, dass ihr das Fahrzeug - vielleicht versehentlich - mit falscher Bereifung am Tag der Übergabe bzw. abweichend von der Bereifung, die dem GebrauchtwagenCheck am Tag der Begutachtung, dem 08.03.2007, vorlag, übergeben wurde.

Auch kann es nicht angehen, dass die Beklagte am Tag der Übergabe ein Fahrzeug mit nicht verkehrstüchtigen Bremsscheiben auf der Vorderachse an die Klägerin übergibt.

Verschleiß beider Mängelpositionen innerhalb dieser kurzen Zeit und bei rund 1.000 gefahrenen Kilometern ist nicht möglich.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der TÜV Nord wiederum hat mit seinem Schreiben vom 05.10.2007 gegenüber dem Unterzeichner bestätigt, dass der benannte Zeuge Dipl.-Ing. Schöffski seinerzeit die 5 mm auf der Bereifung gemessen hat bzw. sich diese Zahl bezieht auf den minimalen Messwert an den Hauptlaufrillen.

Beweis: Schreiben des TÜV Nord vom 05.10.2007 in Kopie - Anlage K 7 -

Da die Beklagte bis zum heutigen Zeitpunkt keinerlei Zahlung an die Klägerin geleistet hat, war nunmehr Klage geboten.

Die Höhe des geltend gemachten Zinssatzes ergibt sich aus dem Gesetz.

Einzuzahlende Gerichtskosten bitten wir uns aufzugeben.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Hochachtungsvoll

gez. Fodler
Rechtsanwalt

Zwecks Zustellung beglaubigt:

Rechtsanwalt

